



Stockstädter Schützengemeinschaft e.V. 1977

Odenwaldring 29 , 64589 Stockstadt , Tel.: 06158/83998

WWW.ssg-stockstadt.org

-Beitrags- und Gebührenordnung-

(gemäß § 14 der Vereinssatzung).

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Gebühren werden vom Vorstand festgelegt die Mitgliedsbeiträge werden beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Jahresbeiträge:

<u>Beitrags-Mitgliedsform :</u>	<u>Beitragshöhe :</u>
a) * Kinder bis 14 Jahre	36,00 EUR
b) * Jugendliche ab 14 Jahre sowie Schüler + Studenten	48,00 EUR
c) Aktive Schützen (Erwachsene über 18 Jahre)	120,00 EUR
d) Aktive Bogenschützen (Erwachsene über 18 Jahre)	90,00 EUR
e) Familientarif aktive Schützen (2 Erwachsene + Kinder bis 14 Jahre)	200,00 EUR
f) Familientarif aktive Bogenschützen (2 Erwachsene + Kinder bis 14 Jahre)	150,00 EUR
g) Fördernde Mitglieder (passiv)	48,00 EUR
h) Aktive Schützen mit einer Behinderung	120,00 EUR
i) Aktive Bogenschützen mit einer Behinderung	90,00 EUR
j) Ehrenmitglieder	Beitragsfreifrei

* gemäß §1.1 JuSchG

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Die Gebühr zur Aufnahme in den Verein beträgt für aktive Schützen/ Bogenschützen:

200,00 EUR einmalig

Die Gebühr zur Aufnahme in den Verein beträgt für Familien:

230,00 EUR einmalig (bei späterem Eintritt von Familienmitgliedern werden 30,00 EUR erhoben)

Eine Gebühr zur Aufnahme in den Verein für Kinder und Jugendliche wird nicht erhoben

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt für Familienmitglieder einmalig:

4. Gebühren für fördernde Mitglieder (passiv):

Standgebühr 10 Meter-Stand	5,00 EUR
Standgebühr 15 Meter-Stand (Fallscheibenanlage)	20,00 EUR
Standgebühr 25 Meter-Stand	15,00 EUR
Standgebühr 50 und 100 Meter-Stand	15,00 EUR
Standgebühr Bogenplatz	10,00 EUR

Scheibengebühr nach Preisliste im Aushang der Schießstände
Bogengebühr für 3D Ziele im Aushang des Bogenplatzes

5. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das aktuell gültige Lastschriftverfahren im ersten Quartal des Kalenderjahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März jedes Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich EUR 5,00 zu zahlen.
Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 15,00 pro Mahnung erhoben.

8. Beitragskonto:

Kreditinstitut: Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE 51 5085 2553 0013 0143 11
Zahlungsgrund: Mitgliedsbeitrag

9. Der einzuziehende Mitgliedsbeitrag wird im ersten Jahr anteilig zum Eintrittsmonat erhoben.

10. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 5 der Satzung möglich.

11. Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.

12. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.

13. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend der EU-DSGVO sowie dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

-Arbeitsordnung-

Präambel:

Durch die Einführung einer Arbeitsordnung soll der Verein in die Lage versetzt werden, Arbeiten die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von aktiven Vereinsmitgliedern kostenlos durchführen zu lassen. Zu den Arbeiten gehören insbesondere Instandhaltungen, Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen der Schieß-Stände, Gebäude sowie Pflege der Außenanlagen.

Regelung von Arbeitsleistungen

§1 Arbeitsleistungen

- 1.1 10 Stunden an allgemeinen Arbeitsleistungen pro Kalenderjahr und Mitglied sind zu erbringen, 5 Stunden können davon in 3 Mal Standaufsichten oder Thekendienste gewandelt werden (Nur wer an einer Unterweisung für "verantwortliche Standaufsicht" teilgenommen hat, kann diese in Standaufsichten wandeln).

- 1.2 Allgemeine Arbeitsleistungen können (im Umfang des tatsächlichen Aufwandes) geltend gemacht werden für:
 - 1.2.1. Tätigkeiten, zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Vereinsführung.
 - 1.2.2. Bei Einsätzen nach Ankündigung durch den Vorsitzenden / stellvertretenden Vorsitzenden oder der Sportwarte über Terminplan oder Aushang / Arbeitsbuch.
 - 1.2.3. Bei unvorhergesehenen Reparatur- oder Wartungsarbeiten.
 - 1.2.4. Wiederkehrende Pflegearbeiten (Rasen mähen, Wartung der elektrischen / mechanischen Anlagen).
 - 1.2.5. Materialwirtschaft (An- bzw. Abfuhr sperriger Güter).
 - 1.2.6. Die Wahrnehmung von Terminen bei Verbänden oder ortsansässigen Verwaltungen für den Verein, welche durch den Vorstand übertragen werden.
 - 1.2.7. Vorbereitende Tätigkeiten für beschlossene Maßnahmen zum Ausbau und zur Pflege der Anlage (Schreiner, Maler, Spengler, Schlosserarbeiten, usw.).
 - 1.2.8. Veranstaltungen des Vereins, wie z.B. Osterschießen.
 - 1.2.9. Es werden nur Arbeitsstunden anerkannt, die mit Angabe von Datum, Dauer, und Art der Tätigkeit im Arbeitsbuch registriert und von einer genannten Personen gegengezeichnet sind.
 - 1.2.10. Alle angeordneten, gemeinnützigen Tätigkeiten für die SSG.

§2 Ausnahmen

- 2.1 Befreit oder zum Teil befreit von der Arbeitsleistungen sind:
 - 2.1.1. Fördernde Mitglieder.
 - 2.1.2. Mitglieder, die das 68. Lebensjahr vollendet haben.
 - 2.1.3. Mitglieder, die eine Schwerbehinderung von mind. 50 GdB nachweisen können.
 - 2.1.4. Jugendlichen, unter 14 Jahren.
 - 2.1.5. Jugendlichen, zwischen 14 bis 18 Jahren, werden 50% der Arbeitsleistung erlassen.
 - 2.1.6. Mitglieder, die bei Vorlegen eines besonderen Grundes, z.B. Krankheit oder im Vorjahr entsprechende Mehrarbeitsstunden geleistet haben.
 - 2.1.7. Vorstandsmitglieder.

§3 Abgeltungsbetrag

- 3.1 Der Abgeltungsbetrag für nicht geleistete allgemeine Arbeitsleistungen beträgt 20,- € pro Stunde.
- 3.2 Für nicht geleistete Standaufsicht oder Thekendienst beträgt der Abgeltungsbetrag 33,- € pro Standaufsicht oder Thekendienst.

§4 Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsleistungen

- 4.1 Der Abgeltungsbetrag für nicht geleistete allgemeine Arbeitsleistungen oder für nicht geleistete Standaufsichten oder Thekendienst werden im jeweiligen Folgejahr mit dem Jahresbeitrag in Rechnung gestellt und eingezogen.
- 4.2 Über nicht geleistete Standaufsichten oder Thekendienst werden die Mitgliedern im folge Monat informiert. Die Daten werden in einer zentralen Datei festgehalten und stehen für jedes Mitglied zur Einsicht.
- 4.3 Einsprüche können innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder Zahlungsaufforderung mit schriftlicher Begründung beim Vorstand des Vereins geltend gemacht werden.

§5 Änderungen

- 5.1 Die Anzahl der notwendigerweise zu leistenden Arbeitsstunden und Standaufsichten oder Thekendienste sowie der jeweilige Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsleistungen werden vom Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§6 Inkrafttreten

- 6.1 Die vorstehende Regelung von Arbeitsleistungen wurde von der Mitgliederversammlung am 23.02.2018 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Stockstadt, den 23.02.2018, angepasst am 14.03.2018, angepasst am 30.9.2022